



Voraussetzungen für die Anerkennung als Vormundschaftsverein in Sachsen-Anhalt

Vor der Anerkennung als Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII i. V. m. § 30 KJHG-LSA sind dem Landesverwaltungsamt, Referat 502, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. formloser **Antrag** auf Anerkennung als Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII
2. **Konzeption mit Datum, die u.a. Ausführungen enthält zu:**
 - Beaufsichtigung und Weiterbildung der Vereinsvormünder:innen
 - Gewährleistung der planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Vormünder:innen/ Pfleger:innen und Angaben zur Einführung in ihre Aufgaben, Fortbildung und Beratung
 - Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden
3. **Rechtsfähigkeit des Vereins/ Auszug aus dem Vereinsregister**
4. **Vereinssatzung**, aus der die Übernahme von Vormundschaften hervorgeht; zudem muss erkennbar sein, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist
5. **Nachweis über die ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeitender** (Stellenplan)
6. **Nachweis über die berufliche Qualifikation** der mit der Leitung des Vormundschaftsvereins betrauten Fachkraft
7. **formloses Schreiben, in dem bestätigt wird, dass die Leitung nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung zu Einrichtungen steht**, in denen Personen, für die der Verein als Pfleger:in oder Vormund:in bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen
8. **Versicherungsnachweis** (Kopie Haftpflicht)
9. **Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII** (siehe Anlage)
10. **Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung der persönlichen Eignung der Fachkräfte gem. § 72a SGB VIII** (siehe Anlage)

Hinweise:

Gem. § 54 (2) SGB VIII wird die Anerkennung für das jeweilige Bundesland ausgesprochen, in dem der Verein seinen Sitz hat.

Des Weiteren ist dem Landesjugendamt nach § 30 KJHG-LSA ein jährlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Bericht enthält Angaben zu:

- Anzahl der Fachkräfte
- Anzahl und Art der übernommenen Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche sowie die
- Anzahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen ehrenamtlichen Vormünder:innen und Pfleger:innen

Darüber hinaus können Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:

- Angaben zum Verein
- Aufgaben Vormundschaft
- (Weiter-) Qualifikation der Vormünder:innen und Pfleger:innen
- Kooperation mit Netzwerkpartnern
- anonymisierte Angaben zu den Mündeln (Unterbringung, Beschulung, etc.)
- Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte
- Beteiligung der Mündel
- Elternarbeit
- Besonderheiten im letzten Jahr
- bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen: Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Integrationsmöglichkeiten